



Fächergruppenordnung
des
Historischen Instituts
(Fächergruppe Geschichte)

Beschluss der Philosophischen Fakultät v. 17.12.2009

Universität zu Köln



Ordnung der Fächergruppe Geschichte

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name

Die wissenschaftliche Einrichtung führt den Namen „Fächergruppe Geschichte“ (im Weiteren kurz „Fächergruppe“).

§ 2 Aufgaben

Die Fächergruppe organisiert und verwaltet mit Hilfe ihrer Gremien die personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen. Sie stellt das Lehrangebot und den ordnungsgemäßen Ablauf der Lehre sowie den Mitteleinsatz sicher.

Die fachlichen Zuständigkeiten in Forschung und Lehre bleiben hiervon unberührt, ebenso wie die durch übergeordnete Stellen den Professuren zugeordneten Mittel (Berufungszusagen).

§ 3 Mitglieder der Fächergruppe

Mitglieder der Fächergruppe sind

1. die der Fächergruppe angehörige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die durch die Gruppe der Professorinnen und Professoren in den Gremien vertreten werden,
2. die der Fächergruppe angehörige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gremien vertreten werden,
3. die der Fächergruppe angehörige Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die über die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gremien vertreten werden,
4. die der Fächergruppe angehörige nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über die Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten werden,
5. die der Fächergruppe angehörige entpflichtete Professorinnen/Professoren, die Professorinnen/Professoren im Ruhestand und die Honorarprofessorinnen/Professoren,
6. die der Fächergruppe angehörige Privatdozentinnen und Privatdozenten, die über die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gremien vertreten werden,
7. die Studierenden mit Pflichtanteilen des Studiums in der Fächergruppe Geschichte, die über die Gruppe der Studierenden in den Gremien vertreten werden.

II. Abschnitt: Versammlung der Fächergruppe

§ 4 Versammlung der Fächergruppe / Wahlen

(1) Der Versammlung gehören alle Vertreter/innen der Gruppe der Professorinnen und Professoren, vier Vertreter/innen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreter/innen der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vier Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden an. Die Versammlung wird

mindestens zweimal pro Semester von der/dem geschäftsführenden Direktorin/Direktor einberufen.

(2) Die Versammlung dient der Meinungsbildung und Beschlussfassung, insbesondere zu Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, und nimmt hierzu Anregungen und Stellungnahmen entgegen.

(3) Die Versammlung kann nach Bedarf Kommissionen zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einrichten. Insbesondere kommen dafür in Frage Kommissionen für:

1. Struktur, Organisation und Finanzen,
2. Studium und Lehre,
3. Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und internationale Angelegenheiten.

(4) Die Versammlung wählt die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Direktoriums (in der Folge als geschäftsführende/r Direktorin/Direktor bezeichnet) und seine Stellvertreter, davon eine/n erste/n Stellvertreter/in.

(5) Die an der Fächergruppe tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen die Vertreter/innen ihrer Gruppe in den einzelnen Kommissionen aus ihrer Mitte.

(6) Die an der Fächergruppe tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden wählen die Mitglieder der Versammlung und die Mitglieder der Kommissionen aus ihrer jeweiligen Gruppe sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(7) Die Fächergruppenversammlung kann dem Direktorium das Misstrauen dadurch aussprechen, dass es mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ein neues Direktorium wählt.

§ 5 Einberufung und Vorsitz

(1) Die Versammlung wird durch die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor oder ihre/seine Stellvertreter/innen unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einberufen.

(2) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Fächergruppe es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Versammlung fasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Für Anträge auf eine innere Umstrukturierung der Fächergruppe ist unbeschadet der Erfordernisse des Abs. 1 eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen offen oder auf Antrag geheim.

(3) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem von ihr/ihm bestimmten Protokollführer/in, in der Regel der Vertreterin/dem Vertreter der Geschäftsstellenführung, unterzeichnet wird.

§ 7 Antrags- und Rederecht

Alle Mitglieder der Fächergruppenversammlung haben das Recht, Anträge an die Versammlung zu stellen und verfügen über das Rederecht. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu stellen und zu begründen. Das Direktorium nimmt ordnungsgemäß gestellte Anträge in die Tagesordnung auf.

§ 8 Anhörung

Die Versammlung der Fächergruppe oder die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor können beschließen, Sachverständige anzuhören.

III. Abschnitt: Leitung der Fächergruppe

§ 9 Leitung der Fächergruppe

- (1) Die Leitung der Fächergruppe obliegt einem geschäftsführenden Direktorium (im Folgenden kurz „Direktorium“). Das Direktorium besteht aus einer/einem geschäftsführender/n Direktor/in und zwei stellvertretenden Direktor/innen.
- (2) Geschäftsführende/r Direktor/in ist eine/ein dem Fächergruppe angehörende(r) Professorin oder Professor. Eine der Stellvertreterstellen kann durch eine/n wissenschaftliche(n) Mitarbeiter/in besetzt werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums dauert zwei Jahre. Eine einmalige, unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Direktoriums

(1) Der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor obliegt die Geschäftsführung der Fächergruppe; sie/er beruft die Fächergruppenversammlung ein, leitet deren Sitzungen, führt deren Beschlüsse aus und ist dieser dafür verantwortlich. In dringenden Fällen, in denen eine Einberufung der Fächergruppenversammlung, z.B. aus zeitlichen Gründen, nicht möglich ist, kann die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor in Eilkompetenz Entscheidungen treffen. Ein entsprechender Beschluss der Versammlung ist in der Folge nachträglich einzuholen.

Sie/Er vertritt die Fächergruppe gegenüber der Fakultät und den Organen der Universität.

(2) Ist die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor verhindert, gehen ihre/seine Aufgaben und Rechte auf die/den erste/n Stellvertreterin/Stellvertreter über.

(3) Im Falle der Einrichtung von Kommissionen gemäß § 4 (3) ist die/der geschäftsführende Direktor/in Vorsitzende/r der Kommission für Fragen der Struktur, Organisation und Finanzen, eine/ein stellvertretende/r Direktor/in Vorsitzende/r der Kommission für Fragen des Studiums und der Lehre, die/der andere stellvertretende Direktor/in Vorsitzende/r der Kommission für Fragen der Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und internationale Angelegenheiten.

IV. Abschnitt: Geschäftsstelle

§ 11 Geschäftsstelle

Der Fächergruppenleitung unterstellt ist eine mit der Ausführung der Aufgaben beauftragte Geschäftsstelle. Diese wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Fächergruppe nimmt als beratendes Mitglied an den Versammlungen der Fächergruppe teil, ist berechtigt Anträge zu stellen und verfügt über Rederecht.

V. Abschnitt: Kommissionen

§ 12 Kommissionen

(1) Kommissionen nach § 4 (3) haben beratende Funktion und bereiten für das Direktorium insbesondere Entscheidungen vor für

1. die Erstellung des Struktur- und Wirtschaftsplans,
 - die Verwendung der der Fächergruppe zugewiesenen allgemeinen Sachmittel,
 - den Einsatz der wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fächergruppe, soweit sie nicht einer Professorin bzw. einem Professor zugeordnet sind,
 - die Besetzung der der Fächergruppe zugeordneten Stellen,
 - die Erarbeitung von Vorschlägen bei Vertretungen von der die Fächergruppe betreffende Professuren und bei Vakanz von der Fächergruppe zugewiesenen Stellen,
 2. die Belange im Bereich Studium und Lehre,
 3. die Belange der Forschungsförderung und Forschungsangelegenheiten der Fächergruppe.
- Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) Die Kommission für Struktur, Organisation und Finanzen besteht neben dem Vorsitz aus

- drei Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- einem/r Vertreter/in aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einem/r Vertreter/in aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einem/r Vertreter/in aus der Gruppe der Studierenden.

Aufgabe der Kommission ist es insbesondere, dem Direktorium Vorschläge zur Erstellung des Struktur- und Wirtschaftsplans gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 1 zu unterbreiten.

(3) Die Kommission für Studium und Lehre besteht neben dem Vorsitz aus

- drei Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- einem/r Vertreter/in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einem/r Vertreter/in der Gruppe der Studierenden.

(4) Die Kommission für Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und internationale Angelegenheiten besteht neben dem Vorsitz aus

- drei Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- einem/r Vertreter/in aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einem/r Vertreter/in aus der Gruppe der Studierenden.

(5) Die Sitzungen der Kommissionen werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Termine und Tagesordnung für die Sitzungen sind durch Aushang an der Geschäftsstelle und per Email bekannt zu geben. Für Beschlussfassung und Protokoll gilt § 6 entsprechend.

Die/der Vorsitzende einer Kommission kann zu Kommissionssitzungen die/den geschäftsführende(n) Direktorin/Direktor der Fächergruppe hinzuziehen. Die Mitglieder des Direktoriums sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen (ausgenommen der/des Vorsitzenden) dauert jeweils zwei Jahre. Eine Ausnahme bilden die studentischen Mitglieder; ihre Amtszeit dauert ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Über die gegebenenfalls auch vorübergehende Bildung weiterer Kommissionen oder die Erweiterung bestehender Kommissionen entscheidet die Fächergruppenversammlung.

VI. Schlussbestimmung

§ 13 Gültigkeit der Fakultätsordnung und Aufhebung vorausgehender Institutsordnungen

Im Übrigen gilt ergänzend die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung. Diese Fächergruppeordnung tritt nach Zustimmung durch die Engere Fakultät der Philosophischen Fakultät in Kraft. Gleichzeitig treten eventuelle Organisationsstatute und die Geschäftsordnungen der Institute außer Kraft.
